

Regierungsverordnung Nr. 273/2006 (XII. 23.)

über das Steuer- und Finanzprüfungsamt

Die Regierung erlässt, indem sie in ihrer in Artikel 35 Abs. 2 der Verfassung festgelegten, ursprünglichen gesetzgeberischen Kompetenz und in ihrem in Artikel 40 Abs. 3 der Verfassung festgehaltenen Aufgabenbereich vorgeht, sowie auf Grund der in § 182 Abs. 10 des Gesetzes Nr. XCII von 2003 über die Ordnung der Steuerzahlung (im Weiteren: StzG) und in § 124 Abs. 2 Buchstabe a des Gesetzes Nr. XXXVIII von 1992 über den Staatshaushalt festgehaltenen Ermächtigung die folgende Verordnung:

Rechtsstellung und Organisation des Steuer- und Finanzprüfungsamtes, das als staatliche Steuerbehörde vorgeht

§ 1

(1) Das Steuer- und Finanzprüfungsamt (im Weiteren: Finanzamt) ist ein zentrales Amt. Das Finanzamt ist ein unter der Leitung des Finanzministers stehendes Haushaltsorgan mit eigenständiger Rechtspersönlichkeit, das eigenständig wirtschaftet und mit voller Befugnis über die Etats verfügt.

(2) Sitz des Finanzamtes ist Budapest.

§ 2

(1) Das Finanzamt versieht seine Aufgaben über seine zentralen Organe, die Direktion für strategische Steuerzahler bzw. seine Gebietsorgane.

(2) Zentrale Organe des Finanzamtes sind die Zentralstelle, das Institut für Rechentechnik und Steuerabrechnung bzw. das Schulungsinstitut.

(3) Die Gebietsorgane des Finanzamtes sind:

a) auf dem Gebiet der Hauptstadt und des Komitats Pest mit Sitz in Budapest die Regionaldirektion Mittelungarn des Finanzamtes,

b) auf dem Gebiet der Komitate Borsod-Abaúj-Zemplén, Heves und Nógrád mit Sitz in Miskolc die Regionaldirektion Nordungarn des Finanzamtes,

c) auf dem Gebiet der Komitate Hajdú-Bihar, Jász-Nagykun-Szolnok und Szabolcs-Szatmár-Bereg mit Sitz in Nyíregyháza die Regionaldirektion Große Tiefebene Nord des Finanzamtes,

d) auf dem Gebiet der Komitate Bács-Kiskun, Békés und Csongrád mit Sitz in Szeged die Regionaldirektion Große Tiefebene Süd des Finanzamtes,

e) auf dem Gebiet der Komitate Győr-Moson-Sopron, Vas und Zala mit Sitz in Győr die Regionaldirektion Westtransdanubien des Finanzamtes,

f) auf dem Gebiet der Komitate Fejér, Komárom-Esztergom und Veszprém mit Sitz in Székesfehérvár die Regionaldirektion Mitteltransdanubien des Finanzamtes,

g) auf dem Gebiet der Komitate Baranya, Somogy und Tolna mit Sitz in Pécs die Regionaldirektion Südtransdanubien des Finanzamtes.

(4) Sitz der Direktion für strategische Steuerzahler ist Budapest.

(5) Die Gebietsorgane des Finanzamtes können pro Komitat bzw. in der Hauptstadt Organisationseinheiten betreiben.

§ 3

(1) Das Finanzamt wird im Haushaltskapitel des Finanzministeriums als eigenständiger Titel geführt. Die Etats für die Gebietsorgane, die Direktion für strategische Steuerzahler, das Schulungsinstitut und das Institut für Rechentechnik und Steuerabrechnung beinhaltet der Etat des Finanzamts.

(2) Die Gebietsorgane des Finanzamtes, die Direktion für strategische Steuerzahler, das Schulungsinstitut und das Institut für Rechentechnik und Steuerabrechnung sind Haushaltsorgane mit Rechtspersönlichkeit, die zum Teil eigenständig wirtschaften und über Teilbefugnisse verfügen.

Leiter des Finanzamtes

§ 4

(1) Der Leiter des Finanzamtes ist der Präsident.

(2) Der Präsident des Finanzamtes wird vom Finanzminister ernannt bzw. auch von diesem entlassen.¹

(3) Zum Präsidenten des Finanzamtes kann ein ungarischer Staatsangehöriger ernannt werden, der über einen fachgerichteten Hochschulabschluss, über wenigstens fünf Jahre Verwaltungspraxis bzw. fünf Jahre Erfahrungen als Leiter und ein herausragendes fachliches Ansehen verfügt.

(4) Die Ernennung des Präsidenten des Finanzamtes kann vom Präsidenten des Zentralen Rechnungshofes auf Anregung des Finanzministers im Voraus begutachtet und der Kandidat vom Parlamentsausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungshof angehört werden.

§ 5

(1) Die Vizepräsidenten und der Wirtschaftsleiter des Finanzamtes werden auf Vorschlag des Präsidenten des Finanzamtes auf unbestimmte Zeit vom Finanzminister ernannt bzw. auch von diesem entlassen.

(2)² Zum Vizepräsidenten bzw. zum Wirtschaftsleiter des Finanzamtes kann der über einen fachgerichteten Hochschulabschluss verfügende ungarische Staatsangehörige ernannt werden, wenn er wenigstens fünf Jahre Praxis in der Verwaltung oder bei einem öffentliche Aufgaben vershenden Organ erworben hat und drei Jahre Erfahrung als Leiter besitzt.

§ 6

(1) Die Gebietsorgane, die Direktion für strategische Steuerzahler, das Schulungsinstitut und das Institut für Rechentechnik und Steuerabrechnung leitet jeweils ein vom Präsidenten ernannter Direktor.

(2) An der Leitung der fachlichen Tätigkeit der Gebietsorgane bzw. der Direktion für strategische Steuerzahler sind die vom Direktor ernannten Fachdirektoren bzw. an der Leitung der Tätigkeit des Schulungsinstituts und des Instituts für Rechentechnik und Steuerabrechnung die vom Direktor ernannten Vize-Direktoren beteiligt.

§ 7

Die Arbeitgeberrechte über den Präsidenten des Finanzamtes übt der Finanzminister aus. Die Arbeitgeberbefugnis über die Vizepräsidenten und den Wirtschaftsleiter wird - mit Ausnahme der Ernennung und der Entlassung - vom Präsidenten ausgeübt. Die Arbeitgeberbefugnis über die Direktoren der Gebietsorgane, der Direktion für strategische Steuerzahler, des Schulungsinstituts bzw. des Instituts für Rechentechnik und Steuerabrechnung wird vom Präsidenten bzw. über die Fachdirektoren und Stellvertretenden Direktoren von den Direktoren ausgeübt.

¹ Geändert durch § 6 Buchstabe a der Regierungsverordnung 319/2008 (XII. 29.).

² Festgelegt durch § 1 der der Regierungsverordnung 159/2008 (VI. 10.).

Leitung und Aufsicht

§ 8

(1) Die Gebietsorgane, die Direktion für strategische Steuerzahler, das Schulungsinstitut und das Institut für Rechentechnik und Steuerabrechnung stehen unter der Leitung der Zentralstelle.

(2) In dem in die sachliche Zuständigkeit des Finanzamtes fallenden behördlichen Verfahren ist die Zentralstelle das übergeordnete Organ der Gebietsorgane bzw. der Direktion für strategische Steuerzahler.³

(3)⁴

Bestimmungsregeln

§ 9

(1) Die Regierung bestimmt das Steuer- und Finanzprüfungsamt zur Erledigung der Aufgaben der staatlichen Steuerbehörde.

(2) Als in Abschnitt V StzG angegebene Verwaltungskontaktstelle bestimmt die Regierung innerhalb der Organisation des Finanzamtes die Zentralstelle. Der Präsident des Finanzamtes betreibt zur Anwendung der Regeln zur Zusammenarbeit in Steuerfragen der Europäischen Gemeinschaft innerhalb der Zentralstelle eine Organisationseinheit mit der Bezeichnung "Zentrales Verbindungsbüro" (KKI).

(3) In den mit dem Glücksspiel zusammenhängenden Sachen bestimmt die Regierung - nach den Festlegungen im Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten - die Zentralstelle als Ordnungsstrafbehörde.

(4) Als von der Regierung zur zentralisierten Prüfung bestimmtes Organ geht die Direktion für strategische Steuerzahler vor.

Aufgaben des Finanzamtes

§ 10

(1) Aufgabe des Finanzamtes ist die Feststellung, das Inkasso bzw. die Registrierung, Vollstreckung, Rückerstattung, Zuweisung und Kontrolle

a) der teilweise oder ganz an den zentralen Haushalt, den Rentenversicherungsfonds, den Krankenversicherungsfonds oder den staatlichen Sonderfonds zu erfüllenden verbindlichen Einzahlungen,

b) der zu Lasten des zentralen Haushalts bzw. des staatlichen Sonderfonds zugewiesenen Förderungen, Steuerrückforderungen oder Steuerrückerstattungen (die Festlegungen in den Buchstaben a und b im Weiteren zusammen: Steuer),

vorausgesetzt, dass ein Gesetz oder eine Regierungsverordnung nichts anderes verfügt.

(2) Das Finanzamt versieht die in die sachliche Zuständigkeit der staatlichen Steuerbehörde verwiesenen Aufgaben in Verbindung mit der Zuweisung bzw. Rückforderung von staatlichen Garantien (Bürgschaften) und mit der Prüfung bezüglich der Einlösung der Garantie.

(3) Das Finanzamt versieht die in die sachliche Zuständigkeit der staatlichen Steuerbehörde verwiesenen Aufgaben in Verbindung mit der Vollstreckung der wie Steuern beizutreibenden öffentlichen Schulden bzw. mit den sonstigen verbindlichen Einzahlungen.

(4) Das Finanzamt verrichtet die mit der Veranstaltung von Glücksspielen verbundenen Genehmigungs- bzw. Registrierungsaufgaben sowie die mit der Einhaltung der Festlegungen in der Genehmigung und der Bestimmungen des Gesetzes über die Veranstaltung von Glücksspielen sowie des Gesetzes über die

³ Geändert durch § 6 Buchstabe b der Regierungsverordnung 319/2008 (XII. 29.).

⁴ Außer Kraft gesetzt durch § 6 Buchstabe c der Regierungsverordnung 319/2008 (XII. 29.).

Vorbeugung und Verhinderung der Geldwäsche verbundenen Kontrollaufgaben bzw. die mit Glücksspielsachen zusammenhängenden Aufgaben der Ordnungsstrafbehörde.

(5) Das Finanzamt versteht die in einer Rechtsnorm als Aufgabe der staatlichen Steuerbehörde festgelegten Aufgaben in Verbindung mit der Deklaration, dem Inkasso bzw. der Registrierung, Kontrolle, Vollstreckung, Rückerstattung und Überweisung der Mitgliedsbeiträge der Privatpensionskassen sowie der Datenübergabe an die Privatpensionskassen.

(6) Das Finanzamt versteht die in einer Rechtsnorm als Aufgabe der staatlichen Steuerbehörde festgelegten Aufgaben in Verbindung mit der Registrierung der Daten der von den Arbeitgebern und Auszahlern beschäftigten Versicherten sowie mit der Übergabe der Daten an das Versichertenregister der Krankenversicherung und an die Arbeitsbehörde.

(7) Das Finanzamt versteht im Vergleichsverfahren, im Konkursverfahren, bei der Liquidation bzw. im Verfahren zur Vermögensabwicklung und im Umschuldungsverfahren hinsichtlich der dem zentralen Haushalt zustehenden Forderungen die Gläubigeraufgaben sowie hinsichtlich der in die sachliche Zuständigkeit der Zollbehörde fallenden Forderungen die Gläubigervertretung. Im Vollstreckungsverfahren versteht es die für die eine Vollstreckung anregende Person gesetzlich festgelegten Aufgaben.

(8) Das Finanzamt versteht die für das Amt in den zur Vollstreckung des Gesetzes über den Staatshaushalt ausgegebenen Rechtsnormen in Verbindung mit der Geldausstattung festgelegten Aufgaben.

(9) Das Finanzamt versteht gemäß den Festlegungen in den zur Vollstreckung des Gesetzes über den Staatshaushalt ausgegebenen Rechtsnormen die mit der Festlegung des dem zentralen Haushalt bzw. den Selbstverwaltungen der Hauptstadt, der Komitate bzw. komitatsfreien Städte zustehenden Anteils an den eingehenden Gebühreneinnahmen verbundenen Aufgaben, nimmt gemäß den Festlegungen in einer Rechtsnorm die Zusammenfassung der Gebühren zum Jahresabschluss vor und erfüllt die damit verbundene Datenleistung an den Finanzminister.

(10) Das Finanzamt wickelt das Verfahren zur Bestimmung des üblichen Marktpreises ab, führt das damit verbundene Register und nimmt das Inkasso und die Rückerstattung der Verfahrensgebühren vor. Die Kopie der im Ergebnis der Verfahren zur Bestimmung des üblichen Marktpreises ausgefertigten rechtskräftigen Beschlüsse schickt das Amt an den Finanzminister bzw. fertigt für diesen jährlich einen Bericht über die für die Verfahren zur Bestimmung des üblichen Marktpreises erhobenen Gebühren und die im Laufe der Verfahren gemachten Erfahrungen.

(11) Aufgabe des Finanzamtes ist die Zusammenfassung bzw. Verarbeitung der Steuer- und Zahlungsdaten bzw. der Feststellungen der Prüfungen und die Lieferung von Informationen darüber an die staatlichen Organe, die an der Gestaltung der Wirtschaftspolitik der Regierung beteiligt sind.

(12) Die Organe des Finanzamtes müssen der Selbstverwaltung jährlich eine Information über die benötigten und zur Verfügung stehenden Daten zu den Einnahmen erteilen, die das Budget der kommunalen Selbstverwaltung bzw. der kommunalen Selbstverwaltung der Minderheiten berühren. Der Inhalt der Datenleistung wird unter Einbeziehung des Ministers für Selbstverwaltung und Raumordnung vom Finanzminister festgelegt.

(13) Vom Finanzamt werden die zur Funktion des Staatshaushalts benötigten und zur Verfügung stehenden Daten aufgearbeitet und an den Finanzminister übergeben, während es den Haushaltsorganen in einem vom Finanzminister festgelegten Rahmen rechentechnische Leistungen gewährt.

(14) Die Gebietsorgane bzw. die Direktion für strategische Steuerzahler arbeiten bei der Erledigung ihrer Aufgaben mit den in ihrem Zuständigkeitsbereich ansässigen kommunalen Selbstverwaltungen bzw. kommunalen Selbstverwaltungen der Minderheiten zusammen.

(15) Hinsichtlich der Erstattung von Schäden, die durch eine Straftat in Verbindung mit den in die sachliche Zuständigkeit der staatlichen Steuerbehörde fallenden Steuern oder Haushaltsförderungen verursacht wurden, sind die Gebietsorgane des Finanzamtes bzw. die Direktion für strategische Steuerzahler im Namen des Staates zur Einbringung eines zivilrechtlichen Anspruchs berechtigt.

(16) Die Direktion für strategische Steuerzahler versieht die Aufgaben zur Besteuerung der auf Grund einer Rechtsnorm in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallenden Steuerzahler bzw. führt die vom Präsidenten des Finanzamtes angeordneten zentralisierten Prüfungen durch.

(17) Die Zentralstelle und das Institut für Rechentechnik und Steuerabrechnung sammeln und speichern die mit der Steuerzahlung verbundenen Daten, fertigen über diese Daten zu wirtschaftlichen Analysen - für die analytische Aufgaben versehenen staatlichen Organe - Datenleistungen an und erfüllen die Datenleistungen.

(18) Die Organisation bzw. Abwicklung von Aus- und Weiterbildungen für die Beamten des Finanzamtes, die diese zu ihrer Arbeitsverrichtung benötigen, ist Aufgabe des Schulungsinstituts.

(19) Das Finanzamt betreibt zur Entwicklung der informationstechnischen Systeme und der elektronischen Sachbearbeitung eine Wirtschaftsgesellschaft, bei welcher der Präsident des Finanzamtes die Eigentümerrechte ausübt.

(20) Das Finanzamt versieht die durch ein Gesetz, eine Regierungsverordnung bzw. eine Verordnung des Ministers in seine sachliche Zuständigkeit verwiesenen Aufgaben.

In erster Instanz vorgehende Organe

§ 11

(1) In den Angelegenheiten, die in die sachliche Zuständigkeit des Finanzamtes fallen, gehen - mit den in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Ausnahmen - in erster Instanz die Gebietsorgane des Finanzamtes und die Direktion für strategische Steuerzahler vor.

(2) In einer mit der Bemessung, Bestimmung, Verwaltung, Zahlung, Registrierung, Löschung oder Rückerstattung von Gebühren (Gebührevorschüssen) bzw. mit der Kontrolle der Ordnung der Verfahrensgebühreuzahlung verbundenen Sache geht in erster Instanz - sofern eine Rechtsnorm nichts anderes verfügt - mit einer sich auf das Gebiet des Komitats bzw. das Gebiet der Hauptstadt erstreckenden örtlichen Zuständigkeit im Namen der Regionaldirektion des Finanzamtes dessen in Gebührensachen vorgehende Organisationseinheit des Komitats bzw. der Hauptstadt (im Weiteren: in Gebührensachen vorgehende Organisationseinheit des Komitats bzw. der Hauptstadt) vor.

(3)⁵ Im Verfahren zur Bestimmung des üblichen Marktpreises geht in erster Instanz die Direktion für strategische Steuerzahler vor.

(4) Die Aufgaben des Finanzamtes bei der Zuweisung der Bereiche von laufenden Nummern in Verbindung mit der Herstellung von Rechnungen, vereinfachten Rechnungen und Quittungen erledigt die Zentralstelle.

§ 12

(1)⁶ Hinsichtlich der mit der Veranstaltung von Glücksspielen verbundenen behördlichen Aufgaben geht die Zentralstelle vor.

(2)⁷

(3) Zur Betreibung einer Spielhalle ist die fachbehördliche Stellungnahme des Notars der Siedlungsselbstverwaltung laut dem Ort der Spielhalle bzw. auf dem Gebiet der Hauptstadt der Selbstverwaltung des Stadtbezirks in Bezug darauf erforderlich, dass die im Gebiet der Selbstverwaltung zu errichtende Spielhalle den Baurechtsnormen und den Festlegungen im Gesetz Nr. XXXIV von 1991 über die Veranstaltung von Glücksspielen (im Weiteren: GlSpG) entspricht und dass der Notar der Betreibung der Spielhalle unter Berücksichtigung des Schutzes der in § 2 Abs. 4 Buchstabe a GlSpG festgehaltenen Interessen in seiner Ermessensbefugnis zustimmt.

⁵ Geändert durch § 5 der Regierungsverordnung 319/2008 (XII. 29.).

⁶ Geändert durch § 6 Absatz 2 der Regierungsverordnung 119/2007 (V. 31.).

⁷ Außer Kraft gesetzt durch § 5 Absatz 1 der Regierungsverordnung 319/2008 (XII. 29.). Ungültig ab 01.01.2008.

(4) Auf der Grundlage von § 27 Abs. 10 GlSpG muss das Finanzamt zur Betreibung eines Spielkasinos die fachbehördliche Stellungnahme des Notars der Siedlungsselbstverwaltung laut dem Ort des Spielkasinos bzw. auf dem Gebiet der Hauptstadt der Selbstverwaltung des Stadtbezirks beschaffen.

(5)⁸ Die Vollstreckung des in einer Glückspielsache verhängten Bußgeldes wird von der in den Steuersachen des Zahlungspflichtigen zuständigen Regionaldirektion bzw. von der Direktion für strategische Steuerzahler vorgenommen.

Allgemeine Zuständigkeitsregeln des Finanzamtes

§ 13

Für das Verfahren ist - sofern ein Gesetz oder eine Regierungsverordnung nichts anderes verfügt - die

a) dem ständigen Wohnsitz und in Ermangelung dessen dem zeitweiligen Wohnsitz bzw. dem gewöhnlichen Aufenthaltsort der Privatperson,

b) dem Sitz und in Ermangelung dessen der Niederlassung des Unternehmers ohne Rechtspersönlichkeit - einschließlich der Privatperson als Unternehmer -,

c) dem Sitz und in Ermangelung dessen der Niederlassung (dem Ort der Ausübung der Tätigkeit) der juristischen Person bzw. sonstigen Organisation
entsprechende Regionaldirektion zuständig.

Besondere Zuständigkeitsregeln des Finanzamtes

§ 14

(1) Im Streitfall zwischen dem Arbeitgeber (Auszahler) und der Privatperson in Verbindung mit dem Abzug der Steuervorauszahlung bzw. mit der Steuerfestsetzung entscheidet die in der Steuersache des Arbeitgebers (Auszahlers) zuständige Steuerbehörde.

(2) Hat der Unternehmer mehrere Niederlassungen, wird das behördliche Verfahren von dem Gebietsorgan durchgeführt, das laut der als erstes angemeldeten Niederlassung zuständig ist. Auch das laut der später angemeldeten Niederlassung zuständige Gebietsorgan ist bei der Niederlassung des Steuerzahlers zur Prüfung der Erfüllung der einzelnen Steuerpflichten bzw. zur Durchführung der auf die Sammlung von Daten gerichteten Prüfung berechtigt.

(3) Hinsichtlich Steuer- bzw. Einkommensbescheinigungen und Ansässigkeitsnachweisen kann auf Antrag des Steuerzahlers - mit Ausnahme der in § 15 Abs. 1 Buchstaben a bis h und Absatz 2 angegebenen Steuerzahler - jedes erstinstanzliche Gebietsorgan des Finanzamtes vorgehen. Eine mit Gebühren verbundene Bescheinigung wird - mit Ausnahme der in § 19 festgelegten Gebühren - von der in der gegebenen Gebührensache vorgehenden Organisationseinheit des Komitats bzw. der Hauptstadt ausgestellt.

(4) Wenn die Zuständigkeit der Steuerbehörde des Steuerzahlers nach Beginn der Prüfung wegen einer beim Zuständigkeitsgrund eingetretenen Änderung erlischt oder die Steuerbehörde nach dem Beginn der Prüfung vom Erlöschen der Zuständigkeit erfährt, ist für den Abschluss der begonnenen Prüfung und bei Bedarf für die Durchführung des behördlichen Verfahrens die die Prüfung beginnende Steuerbehörde zuständig.

(5) Wenn die durch den Steuerzahler ordnungsgemäß angemeldete Änderung des Firmensitzes, der Niederlassung bzw. des Wohnsitzes tatsächlich erfolgt ist, bevor die Steuerbehörde Kenntnis von der Änderung erlangt hat, und der Steuerzahler seine Pflichten bei der Prüfung nur mit unangemessen hohen Kosten erfüllen könnte, kann er vom Leiter der Steuerbehörde die Bestimmung der laut seinem neuen Sitz,

⁸ Festgelegt durch § 2 der Regierungsverordnung 119/2007 (V. 31.) Gültig ab 15.06.2007. Diese Bestimmungen sind auch in den laufenden Sachen anzuwenden.

seiner neuen Niederlassung bzw. seinem neuen Wohnsitz zuständigen Steuerbehörde zur Durchführung der Prüfung und bei Bedarf des behördlichen Verfahrens beantragen.

(6)⁹ Ein Gebietsorgan des Finanzamtes kann auf Weisung oder Erlaubnis des Präsidenten des Finanzamtes auch außerhalb seines Zuständigkeitsgebiets eine Prüfung durchführen. Die außerhalb des Zuständigkeitsgebietes durchgeführte anknüpfende Prüfung ist am Sitz, Standort des mit der anknüpfenden Prüfung betroffenen Steuerzahlers, bzw. im nächstliegenden amtlichen Gebäude zu dessen Wohnort, Sitz, Standort durchzuführen.

(7)¹⁰ Die Direktion für strategische Steuerzahler kann auf Weisung des Präsidenten des Finanzamtes auch in nicht seine ausschließliche Zuständigkeit fallenden Fällen, aber begründet durch das Interesse der Landesverteidigung oder der nationalen Sicherheit, bei Steuerzahlern die mit der Ungarischen Armee, bzw. mit den nationalen Sicherheitsdiensten in vertraglicher Verbindung sind oder waren steuerliche Prüfungen durchführen. In diesem Falle wird auch das auf Basis des Prüfungsbefunds eingeleitete amtliche Verfahren von der Direktion für strategischen Steuerzahler durchgeführt.

Regeln zur ausschließlichen Zuständigkeit des Finanzamtes

§ 15

(1) Hinsichtlich der in die sachliche Zuständigkeit der staatlichen Steuerbehörde fallenden Steuern und Haushaltszuwendungen geht - mit Ausnahme der Gebührensachen, außer den in § 19 festgelegten Gebühren bzw. sofern eine Rechtsnorm nichts anderes verfügt - ausschließlich die Direktion für strategische Steuerzahler vor:

a)¹¹ bei der Entscheidung eines Antrags auf Steuerrückerstattung der auf Grund des Gesetzes über die allgemeine Umsatzsteuer zu einer Steuerrückerstattung berechtigten

aa) nicht im Inland niedergelassenen Steuerpflichtigen,

ab) diplomatischen Missionen und berufskonsularischen Vertretungen bzw. Angehörigen diplomatischer Missionen und berufskonsularischer Vertretungen, durch die Republik Ungarn als internationale Organisation anerkannten Organisationen oder deren Vertretungen bzw. Repräsentanten internationaler Organisationen,

ac) Streitkräfte eines Mitgliedsstaates des Nordatlantikvertrags,

ae) Streitkräfte des Vereinigten Königreichs,

af) eine gemeinnützige Tätigkeit betreibenden Personen bzw. Organisationen,

b)¹² hinsichtlich der Steuerpflichten in Verbindung mit Auszahlungen, die an die durch diplomatische und Konsularvertretungen bzw. mit diesen gleichgestellte internationale Organisationen angestellten, über eine Steueransässigkeit im Inland verfügenden Privatpersonen geleistet wurden,

c) in den Steuersachen der auf dem Gebiet der Republik Ungarn über keinen Sitz, keine Niederlassung, keinen ständigen oder zeitweiligen Wohnsitz bzw. Aufenthaltsort verfügenden ausländischen Personen, einschließlich der in den Anlagen Nr. 4 und 8 StzG festgelegten Steuerzahler,

d) in den Steuersachen von ausländischen Unternehmen, die an einer nicht als Zweigniederlassung angesehenen Niederlassung eine Wirtschaftstätigkeit verrichten,

e) in den Steuersachen der Ungarischen Armee und der Polizeiorgane bzw. der Dienste für nationale Sicherheit sowie ihrer Mitglieder im Berufs- und Vertragsbestand bzw. ihrer Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst,

⁹ Festgelegt durch § 1 der Regierungsverordnung 319/2008 (XII. 29.) Gültig ab 01.01.2009. Diese Bestimmungen sind in den darauffolgenden Sachen anzuwenden.

¹⁰ Eingeführt durch § 2 der Regierungsverordnung 319/2008 (XII. 29.) Gültig ab 01.01.2009. Diese Bestimmungen sind in den darauffolgenden Sachen anzuwenden.

¹¹ Festgelegt durch § 1 der Regierungsverordnung 358/2007 (XII. 23.) Gültig ab 01.01.2008. Der Absatz enthält keinen ad Buchstaben. Siehe noch § 6 der Regierungsverordnung 358/2007 (XII. 23.)

¹² Festgelegt durch § 1 der Regierungsverordnung 358/2007 (XII. 23.) Gültig ab 01.01.2008. Siehe noch § 6 der Regierungsverordnung 358/2007 (XII. 23.)

f) in den Steuersachen der unter Leitung und Aufsicht des Verteidigungsministers stehenden Organisationen bzw. solcher Wirtschaftsgesellschaften und gemeinnützigen Gesellschaften, bei denen der Verteidigungsminister die Eigentümerrechte des Staates ausübt,

g) in den Steuersachen der unter Leitung und Aufsicht des Ministers für Justiz und innere Sicherheit bzw. der Landeskommandantur für Strafvollzug im Ministerium für Justiz und innere Sicherheit stehenden Wirtschaftsgesellschaften und gemeinnützigen Gesellschaften, bei denen der Minister für Justiz und innere Sicherheit bzw. die Landeskommandantur für Strafvollzug im Ministerium für Justiz und innere Sicherheit die Eigentümerrechte des Staates ausübt,

h) in den Steuersachen der Angestellten des Finanzamtes,

i) in den Steuersachen der in einer gesonderten Rechtsnorm festgelegten strategischen Steuerzahler.

(2) Die Direktion für strategische Steuerzahler geht auch in den Steuersachen der Zentralstelle und der Gebietsorgane, des Schulungsinstituts sowie des Instituts für Rechentechnik und Steuerabrechnung vor.

(3) An die Direktion für strategische Steuerzahler ist laut § 9 Abs. 3 StzG die dem Finanzvertreter obliegende Anmeldepflicht zu erfüllen.

(4) Die im StzG festgelegten zentralisierten Prüfungen werden von der Direktion für strategische Steuerzahler durchgeführt. Wenn die Direktion für strategische Steuerzahler das zentralisierte Prüfungsverfahren und das diesem folgende behördliche Verfahren in einem Verfahren, bei mehreren Steuerzahlern gleichzeitig durchführt, ist der im Ergebnis des Verfahrens ausgefertigte rechtskräftige Beschluss an das im Übrigen über die sachliche und örtliche Zuständigkeit verfügende Gebietsorgan zu schicken.

§ 16

(1) Wenn der Steuerzahler am ersten Tag des Steuerjahres den in einer gesonderten Rechtsnorm festgelegten Bedingungen entspricht, auf deren Grundlage er als strategischer Steuerzahler angesehen wird und in die Zuständigkeit der Direktion für strategische Steuerzahler fällt, geht in den in die sachliche Zuständigkeit der Direktion für strategische Steuerzahler verwiesenen Steuersachen drei Steuerjahre lang selbst dann die Direktion für strategische Steuerzahler vor, wenn der Steuerzahler in diesem Zeitraum in einem Steuerjahr laut seiner Deklaration nicht den vorgeschriebenen Wertgrenzen entspricht.

(2) Ist der Steuerzahler durch Rechtsnachfolge zustande gekommen - worunter nicht die Spaltung zu verstehen ist -, fällt er auch dann in die Zuständigkeit der Direktion für strategische Steuerzahler, wenn sein Rechtsvorgänger den in einer Rechtsnorm festgelegten Bedingungen entsprochen hat.

(3) Läuft gegen einen in die Zuständigkeit der Direktion für strategische Steuerzahler fallenden Steuerzahler ein Vergleichs-, Konkurs- oder Liquidationsverfahren, werden auch die damit verbundenen Aufgaben von der Direktion für strategische Steuerzahler versehen.

§ 16/A¹³

(1) Im Zeitraum der Steuerpflichtigkeit als Gruppe geht die Direktion für strategische Steuerzahler in den Steuersachen der Gruppenmitglieder in allen, mit der Steuerpflichtigkeit als Gruppe verbundenen Verfahren, insbesondere in den Verfahren in Verbindung mit der Bildung bzw. Auflösung der Gruppe, dem Beitritt zur Gruppe, dem Ausscheiden aus der Gruppe, der Feststellung der Haftung des Gruppenmitgliedes oder des außenstehenden Steuerpflichtigen sowie der Gruppenidentifikationsnummer vor.

(2) Eine außer der Reihe eintretende Erklärungspflicht ist bei der Direktion für strategische Steuerzahler zu erfüllen

a) in Bezug auf die - von keiner Erklärung abgedeckten - Steuerzeiträume vor dem Zeitraum der Steuerpflichtigkeit als Gruppe über alle Steuern sowie

¹³ Festgelegt durch § 3 der Regierungsverordnung 319/2008 (XII. 29.) Gültig ab 01.01.2009. Diese Bestimmungen sind in den darauffolgenden Sachen anzuwenden.

b) in Bezug auf die mit dem Zeitraum der Steuerpflichtigkeit als Gruppe zusammenfallenden Steuerzeiträume über die allgemeine Umsatzsteuer.

(3) Von der Steuerbehörde wird die Erfüllung der Umsatzsteuerpflichten des Steuerpflichtigen in der Gruppe gesondert registriert.

Zuständigkeitsregeln in Gebührensachen

§ 17

(1) Die für eine Erbschaft zu entrichtenden Steuern werden von der in Gebührensachen vorgehenden Organisationseinheit des Komitats bzw. der Hauptstadt bemessen,

a) in deren Zuständigkeitsbereich der Sitz des Notars liegt, der den Nachlass übergibt,

b) - sofern der Nachlass von keinem Notar behandelt wurde - in deren Zuständigkeitsgebiet sich der letzte inländische ständige Wohnsitz des Erblassers befand - in Ermangelung dessen ist die vom Präsidenten des Finanzamtes bestimmte und in Gebührensachen vorgehende Organisationseinheit des Komitats bzw. der Hauptstadt zuständig -,

c) in deren Zuständigkeitsbereich sich der letzte Wohnsitz des Erblassers befand, wenn der Sitz des Notars in Budapest liegt.

(2) Die Schenkungssteuer und die Gebühren zur entgeltlichen Vermögensübertragung werden von der in Gebührensachen vorgehenden Organisationseinheit des Komitats bzw. der Hauptstadt bemessen,

a) in deren Zuständigkeitsgebiet die Immobilie liegt,

b) wenn sich der Vertrag auf Immobilien bezieht, die im Zuständigkeitsgebiet mehrerer, in Gebührensachen vorgehender Organisationseinheiten des Komitats bzw. der Hauptstadt liegen, in deren Zuständigkeitsgebiet die im Vertrag an erster Stelle angegebene Immobilie liegt, vorausgesetzt, dass der Gegenstand des Vermögenserwerbs Immobilien oder an Immobilien gebundene verkehrsfähige Rechte sind.

(3) Bei einer Schenkung oder einem unter Gebühren zur entgeltlichen Vermögensübertragung fallenden Erwerb beweglicher Güter oder verkehrsfähiger Rechte, die nicht an eine Immobilie gebunden sind, werden die Gebühren von der in Gebührensachen vorgehenden Organisationseinheit des Komitats bzw. der Hauptstadt bemessen, in deren Zuständigkeitsbereich der ständige Wohnsitz bzw. in Ermangelung dessen der zeitweilige Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort bzw. der Sitz bzw. in Ermangelung dessen die Niederlassung der im Vertrag an erster Stelle aufgeführten erwerbenden Partei bzw. der Ort der Ausübung der Tätigkeit [im Weiteren zusammen: Wohnsitz (Sitz)] zu finden ist.

(4) Die auf Grund einer Bemessung mit Geld zahlbaren Verfahrensgebühren werden von der in Gebührensachen vorgehenden Organisationseinheit des Komitats bzw. der Hauptstadt festgesetzt, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Sitz der vorgehenden Behörde oder der Wohnsitz (Sitz) der zur Gebührenzahlung verpflichteten Person befindet.

(5) Die Erbschafts- bzw. Schenkungssteuern und die Gebühren zur entgeltlichen Vermögensübertragung in Verbindung mit dem Erwerb des Bewirtschaftungsrechts der selbständigen ärztlichen Tätigkeit werden von der in Gebührensachen vorgehenden Organisationseinheit des Komitats bzw. der Hauptstadt bemessen, auf deren Gebiet sich der ständige Wohnsitz, in Ermangelung dessen der zeitweilige Wohnsitz bzw. der gewöhnliche Aufenthaltsort der das Bewirtschaftungsrecht erwerbenden Partei befindet.

(6) Auf begründeten Antrag einer beteiligten Partei oder aus einem Ausschließungsgrund kann der Präsident des Finanzamtes, abweichend von der in dieser Regierungsverordnung festgelegten Zuständigkeit, zur Bemessung der Gebühren auch eine andere in Gebührensachen vorgehende Organisationseinheit des Komitats bzw. der Hauptstadt bestimmen.

(7) Auf Grund des einer gesetzlichen Bestimmung entsprechend ausgestellten Befundes werden die Gebühren von der in Gebührensachen vorgehenden Organisationseinheit des Komitats bzw. der Hauptstadt bemessen, in deren Zuständigkeitsbereich der Wohnsitz (Sitz) der zur Zahlung verpflichteten Person und bei mehreren Zahlungspflichtigen der Wohnsitz (Sitz) der Person liegt, in deren

Zuständigkeitsbereich der Wohnsitz (Sitz) der in erster Linie zahlungspflichtigen Person liegt, bzw. wenn diese ein Ausländer ist, der Wohnsitz (Sitz) des nächstfolgenden Inländers liegt. Wenn der Wohnsitz (Sitz) aller Zahlungspflichtigen außerhalb des Landesgebiets liegt, werden die Gebühren von der in Gebührensachen vorgehenden Organisationseinheit des Komitats bzw. der Hauptstadt bemessen, in deren Zuständigkeitsbereich der Sitz des den Befund anfertigenden Organs liegt. Der Befund ist der in Gebührensachen vorgehenden Organisationseinheit des Komitats bzw. der Hauptstadt zuzuschicken.

§ 18

(1) Im Verfahren zur Löschung der Gebühren geht die in Gebührensachen vorgehende Organisationseinheit des Komitats bzw. der Hauptstadt vor, die nach den Festlegungen in § 17 die Gebühren bemessen bzw. festgesetzt hat.

(2) Im Verfahren zur Rückerstattung der Gebühren

a) hinsichtlich der auf Grund einer Bemessung gezahlten Gebühren laut § 77 des Gesetzes Nr. XCIII von 1990 über die Gebühren (im Weiteren: GebG) geht die in Gebührensachen vorgehende Organisationseinheit des Komitats bzw. der Hauptstadt vor, auf deren Konto die Einzahlung der Gebühren angeordnet wurde,

b) hinsichtlich der in einem Rechtsmittelverfahren festgelegten Gebühren laut § 32 GebG geht die in Gebührensachen vorgehende Organisationseinheit des Komitats bzw. der Hauptstadt laut dem Wohnsitz (Sitz) der Partei bzw. dem Sitz des Gerichts vor,

c) hinsichtlich der ohne Einleitung eines Verfahrens gezahlten Gebühren laut § 73 Abs. 12 Satz 1 GebG geht die in Gebührensachen vorgehende Organisationseinheit des Komitats bzw. der Hauptstadt laut dem Wohnsitz (Sitz) der Partei vor,

d) hinsichtlich der beschädigten, falsch aufgeklebten bzw. überflüssig gewordenen Stempelmarken laut § 94 GebG geht die in Gebührensachen vorgehende Organisationseinheit des Komitats bzw. der Hauptstadt laut dem Sitz der vorgehenden Behörde bzw. des Gerichts oder dem Wohnsitz (Sitz) der Partei vor,

e) in den in § 81 Abs. 2 Satz 1 GebG erwähnten Fällen, wenn die Zahlung der Gebühren mit Stempelmarken erfolgt ist, geht die in Gebührensachen vorgehende Organisationseinheit des Komitats bzw. der Hauptstadt laut dem Sitz der vorgehenden Behörde bzw. des Gerichts vor.

(3) Die auf Grund von § 74 Abs. 3 GebG vom Schiedsgericht zu überweisenden Gebühren und Kosten sind an die in Gebührensachen vorgehende Organisationseinheit der Hauptstadt der Regionaldirektion Mittelungarn des Finanzamtes zu überweisen.

§ 19¹⁴

Hinsichtlich der bei den Regionaldirektionen bzw. bei der Direktion für strategische Steuerzahler eingeleiteten Verfahren ist für die Beschlussfassung zur Vorschreibung der Höhe der bei der Fälligkeit nicht gezahlten Verfahrensgebühren und Versäumnisstrafen laut § 73 Abs. 3 GebG die Regionaldirektion (die Direktion für strategische Steuerzahler) zuständig, bei der das Verfahren eingeleitet wurde bzw. läuft.

§ 20

(1)¹⁵ In einer Sache zur Zahlungserleichterung bzw. Minderung bezüglich der Gebühreneinzahlungspflicht - einschließlich der Ausübung des Rechts auf Einbehalt laut § 151 StzG - geht die in den Steuersache des Steuerzahlers zuständige Regionaldirektion bzw. die Direktion für strategische Steuerzahler vor.

(2)¹⁶

¹⁴ Festgelegt durch § 4 der Regierungsverordnung 119/2007 (XII. 29.) Gültig ab 15.06.2007. Diese Bestimmungen sind auch in den laufenden Sachen anzuwenden.

¹⁵ Festgelegt durch § 5 der Regierungsverordnung 119/2007 (XII. 29.) Gültig ab 15.06.2007. Diese Bestimmungen sind auch in den laufenden Sachen anzuwenden.

¹⁶ Außer Kraft gesetzt durch § 6 Abs. 2 der Regierungsverordnung 119/2007 (V. 31.) Ungültig ab 15.06.2007.

Schlussbestimmungen

§ 21

(1) Diese Regierungsverordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2)¹⁷

(3) In § 15 Abs. 1 Buchstaben f und g dieser Regierungsverordnung wird der Text "und gemeinnützigen Gesellschaften" am 1. Juli 2009 außer Kraft gesetzt.

§ 22¹⁸

Der Finanzminister wird ermächtigt, hinsichtlich der wichtigen und vertraulichen bzw. vom Aspekt des Datenzugriffs geschützten Arbeitsbereiche des Finanzamtes die zur Errichtung eines Beamtenverhältnisses im öffentlichen Dienst notwendigen, an eine psychische Eignung geknüpften Arbeitsbereiche in einer Verordnung festzulegen.

¹⁷ Außer Kraft gesetzt durch § 1 Punkt 228 der Regierungsverordnung 118/2008 (V. 8.) Ungültig ab 16.05.2008.

¹⁸ Eingeführt durch § 3 der Regierungsverordnung 358/2007 (XII. 23.) Gültig ab 26.12.2007.